

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 33.

Samstag den 28. April

1860

### Bekanntmachungen

Die  
Königl. Württemb. Regierung des Resartreises  
an das K. Oberamt Waiblingen.

Das K. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 4. d. Mts. Ziffer 2216. Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Es kommen nicht selten Fälle vor, in welchen württembergische Unterthanen sich, ohne das französische Bürgerrecht zu erwerben, in Frankreich niederlassen und dort verehelichen, sei es daß sie zuvor die diesseits für die Auswanderung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben oder nicht.

Die weitere Folge derartiger Vorgänge besteht dann häufig darin, daß die betreffenden Individuen, wenn sie ihren Nahrungszustand in Frankreich nicht mehr finden, nach einer Reihe von Jahren, öfters mit zahlreicher Familie, ins Land zurückkehren und nun ihren Heimathsgemeinden zur Last fallen.

Diese Folge kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, auch dann eintreten, wenn der Niederlassung in Frankreich ein ausdrücklicher Verzicht auf das diesseitige Staatsbürgerrecht vorangegangen ist, da die französischen Behörden, wenn ein solcher Auswanderer nicht in Frankreich förmlich naturalisirt worden ist, denselben jenes Verzichtes ungeachtet, fortwährend als württembergischen Staatsbürger betrachten und auch seine Kinder als solche ansehen, sobald bei der Eingehung der Ehe die hiefür durch das französische Recht vorgeschriebenen Formen gewahrt worden sind, somit die Kinder nach französischem Recht als eheliche erscheinen.

Bei dieser Lage der Sache ist es sogar solchen Personen, deren Verehelichung in Württemberg aus den richtigsten Gründen beanstandet worden ist, möglich gemacht, dieses Verbot dadurch, zu umgehen, daß sie sich in Frankreich durch die Civilbehörde trauen lassen, und unmittelbar darauf nach Württemberg zurückkehren.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, ist nun ein Hülfsmittel geboten, welches in der Verweigerung derjenigen Urkunden [Civilstandsdepapiere] besteht, die nach französischem Gesetze dem Civilstandsbeamten vor jeder Ehehlichung vorgelegt werden müssen, nämlich:

- a) Geburtsurkunde der Verlobten,
- b) ein schriftlicher Heirathsdconsens der beiderseitigen Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben,
- c) Todesurkunde derselben;

welche Urkunden bei der Verehelichung von Fremden durch die höchsten Staatsbehörden des betreffenden Landes, sowie durch die bei dessen Regierung akkreditirte französische Gesandtschaft glaubigt sein müssen.

Um nun das angeführte Hülfsmittel in praktische Wirkbarkeit zu setzen, werden sämtliche Pfarrämter des Landes durch das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angewiesen werden, so oft für einen in Frankreich niedergelassenen, oder dahin ausgewanderten Württembergischen die Ausstellung irgend welcher Urkunden, welche auf die Absicht, sich in Frankreich zu verehelichen, hinweisen, von ihnen gefordert wird, über die dießfälligen Gesuche vor Allem die Entscheidung des K. Oberamts einzuholen.

Bei dieser Entscheidung aber haben sich die R. Oberämter nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

1. wenn der Heirathslustige unter Verzicht auf das württembergische Staatsbürgerrecht ausgewandert ist, so ist demselben auf sein Gesuch um Ausstellung der Civilstandspapiere zu eröffnen daß er sich, ehe ihm die verlangten Urkunden ausgestellt werden, entweder über den Erwerb des französischen Bürgerrechts oder darüber auszuweisen habe, daß der Gemeinderath seiner frühern württembergischen Heimath in die Ausstellung der gedachten Urkunden einwillige.

Die Gemeinderäthe werden hierbei nach den Verhältnissen des einzelnen Falles pflichtmäßig erwägen: ob nicht der Binsteller Behufs der Umgehung der Verehelichungsgesetze nach Frankreich ausgewandert sey? oder ob nicht zu befürchten steht, daß derselbe seinen dauernden Nahrungstand mit Familie in Frankreich nicht finden und daher mit den aus der vorhabenden Ehe zu erwartenden Kindern früher oder später ins Land zurückkehren und alsdann (nach dem Bürgerrechtsgesetz Art. 35. Art. 1.) seiner inländischen Heimatgemeinde wieder zugetheilt werden werde.

2. Ist dagegen der Heirathslustige nicht frömiich ausgewandert, so ist demselben zu eröffnen, daß er vor Allem in geistlicher Weise um Erlaubniß zur Verehelichung resp zur Niederlassung im Auslande mit Vorbehalt des württembergischen Staatsbürgerrechts nachzusehen habe; wobei sich sodann eintretenden Falls nach der hinsichtlich der Trauung im Auslande und der bleibenden Niederlassung daselbst bestehenden Vorschriften zu achten ist.

conf. den Normal-Erlass vom 22 Februar 1849.

bei Jäger das Bürgerrechtsgesetz n. S. 75--77.

Von vorstehendem Ministerial-Erlass wird dem R. Oberamt sowohl zu seiner eigenen Nachsicht, als Behufs weiterer Instruction der Gemeinde-Behörden unter dem Anfügen Kenntniß gegeben, daß das Oberamt, wenn es Urkunden der vorbezeichneten Art, welche zur Versendung nach Frankreich bestimmt sind, Behufs deren Beglaubigung durch die R. R. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, sowie die französische Gesandtschaft in Stuttgart, an das Ministerium des Innern vorlegt, in dem Begleitberichte jedesmal zu bemerken hat, ob die Vorschriften des gegenwärtigen Normal-Erlasses im einzelnen Falle beachtet worden seyen.

Ludwigsburg den 20. April 1860.

Für den Vorstand:

Schott.

Vorstehender Erlass wird hiemit zur Kenntniß der Gemeindebehörden gebracht

Den 27. April 1860.

R. Oberamt, H a b e r l e n.

Waiblingen. Oberamtl. Erlass in Betreff der Amtsvergleichungs-Kosten v. 1859 - 60.

Die auf den 1. Mai verfallenen Verzeichnisse der Amts-Vergleichungs-Kosten haben die Ortsverwalter binnen 10 Tagen unter Beischluß aller Belege einzusenden. Namentlich sind die im September 1859 wieder zurückgegebenen vorläufigen Berechnungen der entstandenen Quartier-Kosten wieder beizuschließen und es ist nicht nur genau nachzuweisen, was an die betreffenden Quartierträger geleistet worden ist, sondern es muß auch die Uebereinstimmung mit den von den Regiments-Cassen gewährten Vergütungen dargethan werden.

Den 28. April 1860.

R. Oberamt, H a b e r l e n.

Waiblingen. Die Verzeichnisse über Armen-Führen v. 1859-60 sind binnen 10 Tagen einzusenden; wo keine solche vorkamen, sind Fehl-Anzeigen zu erstatten.

Den 28. April 1860.

R. Oberamt, H a b e r l e n.

Die Herren Wundärzte des Bezirks werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährige Partikular-Versammlung wegen der diesen Sommer in Ludwigsburg stattfindenden allgemeinen Chirurgen-Versammlung unterbleibt.

Waiblingen den 27. April 1860.

R. D.-A. Physikat  
Dr. Pfeilsticker.

## Waiblingen.

Für die Stiftung und das Denkmal, welche dem Andenken Melancthons bestimmt sind ist folgendes Kirchenopfer in den Gemeinden der Diocese gefallen:

in Waiblingen	12 fl.	Weinstein	3 fl. 59 1/2 fr.
Birkmanusweiler	1 fl. 45 fr.	Bittentheid	3 fl. 26 1/2 fr.
Duch	1 fl. 30 fr.	Eudersbach	3 fl. 26 fr.
Großheppach	6 fl. 23 fr.	Hegnach	1 fl. 2 fr.
Herdmanusweiler	1 fl. 30 fr.		24 fr. Beiträge.
Hochdorf	1 fl. 54 fr.	Hochberg	1 fl. 15 fr.
Korb	2 fl. 48 fr.	Hobenacker	1 fl. 16 fr.
Kreuzstadt	2 fl. 41 fr.	Neckarrens	2 fl. — —
Schwaibheim	3 fl. 34 fr.	Doppelshohm	2 fl. — —
Winnenden	9 fl. 12 fr.	Strümpfebach	7 fl. 9 fr.
		Zusammen	69 fl. 15 fr.

was mit Dank bekannt gemacht wird.  
Den 24. April 1860.

K. Dekanatamt Bühler.

### Heilanstalt Winnenthal.

#### Veraccordinng v. Bauarbeiten.

Hienach aufgeführte Bauarbeiten sollen im Submissionswege an tüchtige und solide Handwerksleute verdingt werden, und zwar:

#### A. Von einem Portier-Haus.

Grab- und Maurerarbeit im Betrag von	368 fl. 42 fr.
Steinhauerarbeit	179 fl. 42 fr.
Gypserarbeit	36 fl. 40 fr.
Zimmerarbeit	216 fl. 15 fr.
Schreinerarbeit	70 fl. 49 fr.
Glaserarbeit	38 fl. — —
Schlosserarbeit	58 fl. 54 fr.
Anstricharbeit	18 fl. 20 fr.

#### B. Von einem Pavillon mit Kegelhahn.

Grab- und Maurerarbeit	154 fl. 11 fr.
Zimmerarbeit	810 fl. 30 fr.
Schmidarbeit	73 fl. 48 fr.
Dachbedeckung mit Zilk	250 fl. — —

Unternehmer solcher Arbeiten, welche den unterzeichneten Stellen als tüchtig bekannt oder über ihre Befähigung und genügenden Vermögensstand die erforderlichen Zeugnisse beizubringen im Stande sind, können von den Vorausschlägen, Plänen und Bedingungen auf der Verwaltungs-Kanzlei der Heilanstalt Winnenthal Einsicht nehmen und ihre in Procenten der Ueberschlagssumme ausgedrückten Offerte schriftlich oder auch mündlich am Tage der Submissions-Verhandlung, den 4. Mai

den 3. Morgens 10 Uhr ebendasselbst abgegeben.

Den 19 April 1860.

K. Oekonomie-Verwaltung  
Gmelin.

K. B.-bauamt  
Landauer:

### Hochdorf.

#### Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an den kürzlich gestorbenen Schultheiß Hübner, wenn sie bei dessen Verlassenschafts-Auseinandersetzung berücksichtigt werden sollen, sind binnen 15. Tagen der unterzeichneten Stelle anzumelden und nachzuweisen.

Waiblingen, den 26. April 1860.

K. Gerichtsnotariat,  
C. F. Kerler.

Forstamt Reichenberg.  
Revier Winnenden.

#### Holz-Verkauf.

Aus dem Staatswalde Edlensflinge nächst Affalterbach

am Freitag den 11ten Mai d. J.  
4 Buchenstämmchen mit Zusammen 34,2 C'  
11 Fichtenstämmchen " " 53,1 C'  
1 1/2 Klafter buchene Scheiter und Prügel  
12 Klafter aspene Scheiter und Prügel  
1 Klafter Abfallholz  
1463 buchene und 1450 aspene Wellen.  
Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr im Schlag.  
Reichenberg den 25. April 1860.

K. Forstamt,  
v. Besserer.

Waiblingen. Für Christiane und Margaretha Daiber wird, gegen gute Kostgeldensicherung ein Unterkommen gesucht Kassenpflege.

### Waiblingen.

Gottlieb Grieb neuangewandener Bürger und Bäckermeister dahier, hat um die Ertheilung der persönlichen Concession zum Betrieb der Wasserkunst, zu Wein, Most und Branntwein nachgesucht, wogegen des Bäckermeister Würichs Wittwe für den Fall, daß diesem Gesuch entsprochen würde, ihre persönliche Berechtigung aufgibt.

Das Grieb'sche Gesuch wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß die, die etwas dagegen einzuwenden haben, binnen 15 Tagen ihre Proteste vorbringen müssen, widrigenfalls diese später nicht mehr beachtet würde.

Den 27. April 1860.

Stadtschultheißenamt

### Waiblingen.

Bei Unterzeichnetem kann man alle Tag Käse und gestandene Milch und Eier haben.

Bäcker Bregler.

Ein Mattenfänger hat sich bei mir eingestellt, der Eigenthümer kann denselben bei mir abholen.

Zoller.

Schöne Ezlinge aller Art und eine Partie Buchs hat zu verkaufen

Christian Schäfer, an der Kelter.

Andreas Frank Wirtze verkauft stark ein Bierlein Bär im Eisenbaj; Liebhaber können mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Ein Schreinermeister sucht einen jungen Menschen in die Lehre aufzunehmen, von wem sagt die Redaktion.

### Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Der fünfte Rechenschaftsbericht pro 31. Dez 1859 ist erschienen und wird von dem unterzeichneten Agenten jedem Versicherten seines Bezirks zugestellt. Auch andere Personen, welche sich für dieses gemeinnützige Institut interessieren, steht derselbe zu Diensten.

Der Bericht weist den günstigen Fortgang der Anstalt in allen Richtungen und eine Dividende pro 1859 von vierzig und vier Prozent nach.

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet den 13. Mai Vormittags 11 Uhr im Lokale der Bürgergesellschaft zu Stuttgart statt und ist hiezu jeder Banktheilhaber freundlichst eingeladen.

Zu neuen Berathigungen lade ich unter unentgeltlicher Anverbietung von Prospekten, Statuten etc. mit dem Anfügen ein, daß diejenigen, welche noch vor dem 1. Juli beitreten, an der Dividende des laufenden Jahres Theil haben.

Waiblingen den 26. April 1860.

Der Agent Posthalter Hef.

### Winnenden.

10 Eimer Obstmast, 5 Eimer 50ger Wein und 60 bis 80 Maas Rirschengel hat billig zu verkaufen

Fabrikant Hägele.

### Waiblingen.

Gegen gesetzliche Sicherheit sind sogleich aus der Bäckerlade 120 fl. auszuleihen.

Herzog, Oberzunftmeister.

Waiblingen. Eine Tuchjacke hat billig zu verkaufen

Schneidermeister Bregler

### Waiblingen.

Ein junger Mensch welcher das Drechsler-Handwerk erlernen will, findet eine Lehrstelle bei einem tüchtigen Meister. Nähere Auskunft bei Rieger, Schreiner-Mstr.

Waiblingen 50 fl. Pflegschafts-Geld hat gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen.

O. Billinger,

Buchbinder.

Waiblingen. [Zu vermieten] sogleich ein heizbares Zimmer, wo sagt die

Redaktion.

Einen großen hartholzenen Tisch hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Bei Schweizer bei der auch ist Honiggroschen und Eivar frisch angekommen.

Waiblingen. Ueberreichtiger Feldweg. Auf Ansuchen des Hrn Gottlieb Rebraur und des Flaschners Bloß wird der Wandel über die Baumgüter derselben in den Berggärten hiezu mit 30 fr. Strafe verboten. Die Feldschützen sind angewiesen, die Uebertreter zur Anzeige zu bringen.

Den 18. April 1860. Stadtschultheißenamt.